

**DENKMALSCHUTZ**

## WAS BEDEUTET DIE KOMPETENZ „DENKMALSCHUTZ“?

„Denkmalschutz“ ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Zif. 13 Bundesverfassungsgesetz Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Verfassungsgerichtshof definiert den Begriff „Denkmal“ in einem Rechtssatz (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 140/1965) wie folgt:

„Denkmale sind bewegliche und unbewegliche von Menschen geschaffene Gegenstände von historischer, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung ... Erscheinungsformen der gestalteten Natur wie Felder, Alleen und Parkanlagen sind ... nicht Denkmal im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG ...“

Die Kompetenz „Denkmalschutz“ umfasst den Schutz dieser so definierten Denkmale vor Zerstörung, Veränderung und Verbringung ins Ausland, wenn ihre Erhaltung im öffentlichen (= nationalen) Interesse gelegen ist. Die entsprechenden Feststellungen werden vom Bundesdenkmalamt getroffen.

Während Denkmalschutz den hoheitsrechtlichen Aspekt darstellt, stellt die Denkmalpflege die logische, sinnvolle Ergänzung dieses Schutzes dar.

## DER AUFGABENBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS AUF DEM GEBIET DES DENKMALSCHUTZES

### 1. Oberste Rechtsmittelinstanz

Aufgrund des Denkmalschutzgesetzes (siehe nachfolgend unter „Legistik“) ist das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten (seit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2000: das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) oberste Rechtsmittelinstanz für alle aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide (ausgenommen Archivalien).

Erste Instanz ist im Allgemeinen das Bundesdenkmalamt, soweit die Bescheide nicht – wie etwa bei Sicherungsmaßnahmen – in mittelbarer Bundesverwaltung (erste Instanz Bezirksverwaltungsbehörde, zweite Instanz Landeshauptmann, dritte Instanz Bundesministerium) ergehen.

### 2. Oberste Dienstbehörde

Dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kommen als der dem Bundesdenkmalamt vorgesetzten Dienstbehörde Aufgaben der Zielvorgabe und begleitenden Beobachtung („Controlling“) zu.

### 3. Oberste Behörde zur Wahrnehmung der Kompetenz Denkmalschutz durch den Bund

Hier sei etwa auf die Vertretung der Interessen des Denkmalschutzes in internationalen Gremien (siehe nachstehend: „Internationale Aktivitäten“) ebenso

verwiesen, wie auf die Weiterentwicklung des österreichischen Denkmalschutzrechts durch Gesetze, Verordnungen und Erlässe (siehe insbesondere auch nachstehend „Legistik“).

## LEGISTIK

Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Berichtsjahr war eine umfassende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes. Mit Bundesgesetz vom 19.8.1999, BGBl. I Nr. 170/1999, wurde das Denkmalschutzgesetz aus dem Jahre 1923 (mit größeren Novellen 1978 und 1990) grundlegend novelliert. Die novellierte Fassung trat am 1.1.2000 in Kraft.

### Schwerpunkte bzw. Neuerungen des Denkmalschutzgesetzes:

Die Aufzählungen können nur einen Ausschnitt der neuen Bestimmungen bringen, zeigen aber die Bandbreite, in der das Denkmalschutzgesetz erneuert wurde.

1.) Die herrschende Rechtsunsicherheit durch die „automatische“ Unterschutzstellung „kraft gesetzlicher Vermutung“ bei so genannten §2-Objekten wird hinsichtlich aller unbeweglichen Denkmale bereinigt.

Diese (automatische) „Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung“ von Denkmalen, die durch den bloßen (grundbücherlichen) Eigentumserwerb etwa durch eine Gebietskörperschaft oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft „vorläufig“ erfolgt, wird ab 1.1.2000 auf jene unbeweglichen Denkmale beschränkt, hinsichtlich derer spätestens bis 31.12.2009 mit Bescheid oder Verordnung festgestellt wurde, dass ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Für alle anderen Denkmale, bezüglich derer eine gesetzliche Vermutung bestanden hatte, gilt ab dem 1.1.2010 diese Rechtsvermutung des öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung nicht mehr. Mit Stichtag 1.1.2010 hat das Bundesdenkmalamt sodann eine Liste aller in Österreich tatsächlich unter Denkmalschutz stehenden unbeweglichen Denkmale zu veröffentlichen und jährlich auf den neuesten Stand zu bringen (§3 Abs.4). Damit wird nach fast 90 Jahren Denkmalschutz erstmals listenmäßig klar erfasst sein, welche unbeweglichen Objekte in Österreich tatsächlich unter Denkmalschutz stehen.

2.) Eine ganz wesentliche Aufgabe dieser Novelle war es, Unklarheiten, Unabgegrenztheiten und sonstige Grauzonen im Interesse der Verstärkung der Parteienrechte (der Eigentümer) und im Interesse der Klarheit und Abgrenzbarkeit dessen, was unter Denkmalschutz gestellt werden kann, zu bereinigen, kurz: das Denkmalschutzgesetz den Grundsätzen und Erfordernissen moderner Rechtsstaatlichkeit anzupassen.

Dazu zählen Bestimmungen wie:

a) Eingrenzung des zu unbestimmten Begriffes der „Bedeutung aus geschichtlichen, künstlerischen und

kulturellen Gründen“, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals im weitesten Sinn berechtigen, auf jene Denkmale, bei denen es sich „aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.“ (§ 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

Nur unter dieser Voraussetzung – die durch (Amts)Sachverständigengutachten untermauert sein muss – ist die Feststellung des „öffentlichen Interesses an der Erhaltung“ (seit der Novelle ident mit „nationales Interesse an der Erhaltung“) möglich.

Diese Grundsätze sind zwar nicht unbedingt neu, sie gehen teilweise bereits aus der Judikatur hervor. Die Besonderheiten, die ein Denkmal überhaupt erst schützenswert machen, wurden aber nunmehr im Gesetz verankert.

b) Eine gesetzlich klare Einführung des Begriffes der „Teilunterschutzstellung“ und ihrer Folgen im § 1 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz (Teilunterschutzstellungen wurden bisher mangels gesetzlicher Regelung viel zu wenig praktiziert, obwohl sie vielfach durchaus ausreichen würden).

c) Möglichkeit der bloß befristeten Unterschutzstellung archäologischer Denkmale.

d) Ausschluss der Unterschutzstellungsmöglichkeit ruinöser Denkmale (ausgenommen nur tatsächlich als Ruinen schützenswerte Objekte).

e) Besondere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeit bei Veränderungen im Interesse der gesicherten Erhaltung von Denkmalen.

f) Übliche Renovierungen von Denkmalen benötigen nicht mehr ein reguläres Bewilligungsverfahren, es genügt ein vereinfachtes Anzeigeverfahren, das es dem Bundesdenkmalamt ermöglicht, denkmalpflegerisch kritische Maßnahmen rechtzeitig zu verhindern.

g) Nach wie vor besteht kein „aktiver Denkmalschutz“, also keine Erhaltungspflicht des Eigentümers (auch nicht bei Parkanlagen). Lediglich die Unterlassung ganz einfacher Maßnahmen (wie etwa das Ergänzen einzelner fehlender Dachziegel oder das Verschließen von Fenstern) in der offenbaren Absicht, das Objekt zu zerstören, ist strafbar.

h) Es erfolgte auch eine Klarstellung über den Umfang möglicher zwangsweiser Sicherungsmaßnahmen. Alle notwendigen Maßnahmen können vorgeschrieben werden; Aufwendungen für solche Maßnahmen jedoch, die der Eigentümer aufgrund des Denkmalschutzgesetzes nicht treffen müsste, müssen ihm ersetzt werden (§ 31). Dies bewirkt, dass solche Maßnahmen zwar im Interesse des Denkmalschutzes durchsetzbar sind, dem Eigentümer aber nicht auf dem Umweg über Sicherungsmaßnahmen ein „aktiver

Denkmalschutz“ aufgezwungen werden kann, der im Denkmalschutzgesetz gar nicht vorgesehen ist und zu dem der Eigentümer gar nicht verpflichtet ist.

i) Übernahme der Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes für Kulturgut in das Denkmalschutzgesetz (Zusammenlegung) und Bindung der Möglichkeit der dauernden Zurückbehaltung von Kulturgut in Österreich an eine Unterschutzstellung und damit an eine grundlegendes Unterschutzstellungsverfahren. Angleichung von Wertgrenzen an das EU-Recht.

j) Ermöglichung der Unterschutzstellung von 56 ausgesuchten Park- und Gartenanlagen auch hinsichtlich der gestalteten Natur (normalerweise Landeskompetenz). Die Unterschutzstellung selbst erfordert ein besonderes Verfahren zur Klärung von Ist- und Soll-Zustand dieser Parkanlage; soweit die Park- und Gartenanlagen nicht Gebietskörperschaften gehören, ist für die Unterschutzstellung die Zustimmung der Eigentümer erforderlich.

k) Radikale Einschränkung und Neudefinition jener Objekte, die der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten unterworfen sind, gemäß den internationalen Gepflogenheiten.

## FÖRDERUNG DER DENKMALPFLEGE

Die Förderung der Restaurierung, Instandhaltung und Instandsetzung von Denkmalen spielt eine wesentliche Rolle in der Denkmalpflege.

Nachfolgende Aufstellung soll eine Übersicht über jene Beträge bringen, die, sei es vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unmittelbar oder durch das Bundesdenkmalamt (wie dies überwiegend der Fall ist) als Subventionen vergeben wurden. Hinsichtlich ihrer schwankenden Höhe ist zu bemerken, dass sich durch die diversen Sparpakete gravierende Einschnitte ergaben und noch ergeben.

Jahr	insgesamt ATS	Prozente
1994	184,372.470,-	100,00 %
1995	109,214.542,-	59,23 %
1996	209,423.670,-	113,58 %
1997	154,357.595,-	83,72 %
1998	172,183.192,-	93,38 %
1999	165,135.739,-	89,56 %

Dazu kommen weiters Spendengelder (rd. ATS 30 Mio. jährlich).

Es besteht daher das Bestreben, dieses abnehmende Förderungsbudget durch neue Formen von Förderungsmitteln (etwa in Form einer Rubbelaktion) zu erweitern.

Eine Förderung erfolgt auch in Form von „Naturalsubventionen“. Budgetmittel nämlich, die im Rahmen der Abteilung für Restaurierung und Konservierung des Bundesdenkmalamtes zur unmittelbaren Vornahme von Restaurierungsmaßnahmen aufgewendet wurden, kommen den jeweiligen Eigentümern dieser

Denkmale zugute. Es handelt sich hierbei um Beträge in der Größenordnung von rund ATS 6,0 Mio.

### Fassadenrestaurierungsaktion

Bei der Fassadenrestaurierungsaktion handelt es sich um eine gemeinsame Förderungsmaßnahme von Bund, Land und Gemeinde. Die Eigentümer erhalten hierbei von allen drei Gebietskörperschaften für die Instandsetzung der Fassaden (einschließlich Trockenlegung) und sichtbaren Dachflächen ihrer Denkmale oder der für das Ortsbild wichtigen Objekte Zuschüsse (durchschnittlich 3x 10%, maximal 3x 20%).

### Steuerliche Begünstigungen

#### STATISTISCHE ÜBERSICHT

Bundesland	Gesamtzahl <sup>1)</sup> der Vorhaben		Höhe der Subventionen <sup>2)</sup>		Gesamtsumme <sup>4)</sup>
			Profanbauten	Sakralbauten <sup>3)</sup>	
Burgenland	1999	86	5,942.919	2,779.416	8,722.335
	1998	68	3,995.081	2,969.802	6,964.883
	1997	68	2,978.507	2,499.096	5,477.603
Kärnten	1999	138	8,010.101	7,741.012	15,751.113
	1998	106	12,291.812	6,515.756	18,807.568
	1997	98	1,791.409	7,201.623	8,993.032
Niederösterreich	1999	312	17,722.329	17,410.998	35,133.327
	1998	343	20,788.691	20,631.830	41,420.521
	1997	323	18,914.932	17,068.990	35,983.922
Oberösterreich	1999	327	13,904.060	7,940.064	21,844.124
	1998	270	15,615.322	9,950.713	25,566.035
	1997	283	16,006.301	12,306.110	28,312.411
Salzburg	1999	90	4,140.541	7,890.560	12,031.101
	1998	87	4,170.851	10,971.652	14,842.503
	1997	80	4,237.592	11,036.019	15,273.611
Steiermark	1999	196	6,385.690	18,941.083	25,326.773
	1998	184	7,648.919	11,629.270	19,278.189
	1997	193	9,748.533	7,836.663	17,585.196
Tirol	1999	123	5,956.094	8,469.157	14,425.251
	1998	151	7,187.248	7,191.324	14,378.572
	1997	156	5,771.730	8,936.912	14,708.642
Vorarlberg	1999	85	3,182.298	5,552.100	8,734.398
	1998	72	3,693.600	6,834.344	10,527.944
	1997	80	2,154.941	6,698.893	8,853.834
Wien	1999	99	7,146.954	16,020.363	23,167.317
	1998	81	8,640.905	10,456.072	20,096.977
	1997	91	6,377.358	12,791.986	19,169.344
	1999	1456	72,390.986	92,744.753	165,135.739
	1998	1362	85,032.429	87,150.763	172,183.192
	1997	1372	67,981.303	86,376.292	154,357.595

#### Anmerkungen:

- 1) In dieser Gesamtzahl ist die Zahl der in die Fassadenrestaurierungsaktion einbezogenen Objekte nicht enthalten. Auch sind die geförderten Kleindenkmale in diese Gesamtzahl nicht aufgenommen worden.
- 2) Einschließlich Fassadenrestaurierungsaktion (S 2,942.639,-), sowie Kleindenkmale, Grabungen, Gärten, Techn. Denkmale und Klangdenkmale.
- 3) Zu den Sakralbauten wurden nicht nur Kirchen, sondern auch Stifts- und Klosteranlagen (einschließlich der Nebenobjekte), Pfarrhöfe sowie Kapellen, Wegkreuze und sonstige religiöse Kleindenkmale gezählt, nicht aber profanierte Sakralbauten. Es handelt sich ausschließlich um solche Sakralbauten, die im Eigentum (oder Verwendung) gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften stehen.
- 4) In diesen Beträgen nicht inbegriffen sind diverse Stipendien sowie die Beträge für die Osthilfe. Nicht inbegriffen sind weiters alle aus steuerbegünstigten Spenden bezahlten Förderungen.

Hiezu kommen 1999 weiters: Stipendien (1 zu ATS 100.000,-), Osthilfe (1 zu ATS 40.000,-) sowie Förderungen aus steuerbegünstigt für bestimmte Objekte gewidmeten Spenden (für 120 sakrale Objekte mit insgesamt ATS 19,472.246,- und für 13 profane Objekte mit insgesamt ATS 17,197.687,-). Die Gesamtsumme an ausbezahlten Förderungen betrug daher im Jahr 1999 ATS 201,945.672,-.

Wenn von Förderung der Denkmalpflege die Rede ist, so erscheint es auch ganz wesentlich, die nachfolgenden steuerlichen Begünstigungen zu erwähnen:

a) Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die für denkmalgeschützte Betriebsgebäude im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können gemäß § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden; gleiches gilt auch gemäß § 28 Abs. 3 Zif. 3 Einkommenssteuergesetz bei der Abschreibung für Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.

b) Gemäß § 4 Abs. 4 Zif. 6 lit. c sowie gemäß § 18

Fassadenrestaurierungsaktion  
Übersicht über das Jahr 1999:

Gemeinde (Ortschaft)	Bauphase	Zahl der Fassaden	Geförderte Gesamtkosten	Bundes- subventionen
Braunau	9	13	2,578.469	300.000
Eferding	7	6	1,369.700	111.400
Enns	13	15	1,984.990	100.332
Freistadt	24, 25	12	1,760.769	171.300
Friesach	3, 4, 5	2	755.457	98.000
Gmunden	11	5	1,545.245	118.767
Krems	16	6	1,956.325	137.000
Neunkirchen	2, 3	6	844.180	84.000
Ried/Innkreis	5	8	3,828.009	192.400
Sankt Pölten	5	7	2,026.931	96.000
Spitz/Donau	12	3	423.189	38.000
Stadtschlaining	1, 2	10	3,979.240	766.540
Steyr	9	19	1,992.000	400.000
Weißkirchen	11	3	565.037	41.200
Weyer	10	24	3,889.224	287.700
<b>15 Gemeinden</b>		<b>139</b>	<b>29,498.765</b>	<b>2,942.639</b>
1998 11 Gemeinden		98	64,014.957	2,065.801
1997 13 Gemeinden		134	43.684.673	2.848.471
1996 18 Gemeinden		192	60.489.042	4.328.626

Abs. 1 Einkommenssteuergesetz sind Zuwendungen an das BDA – in Grenzen – abzugsfähig.

c) Ganz wesentlich sind auch die außerordentlichen Begünstigungen für Denkmale im Rahmen des Bewertungsgesetzes.

Bei diesen Bestimmungen – auf die in der allgemeinen Debatte um die Förderung der Denkmalpflege gerne vergessen wird – handelt es sich, auch international gesehen, um zum Teil exemplarische Förderungen im Interesse der Denkmalpflege bei Revitalisierungsvorhaben ebenso wie bei der Übertragung des Eigentums von Denkmalen. Nach Schätzungen übersteigt die Förderung der Denkmalpflege aufgrund dieser Bestimmungen die unmittelbare Vergabe von Subventionen um ein Vielfaches.

Es ist jedoch das Bestreben des Bundesministeriums, weitere Bestimmungen der steuerlichen Begünstigung im Rahmen der Denkmalpflege zu erreichen. Dies betrifft vor allem die noch immer fehlende Abschreibungsmöglichkeit von denkmalpflegerischen Aufwendungen für nicht betrieblich verwendete, unter Denkmalschutz stehende (eigene) Objekte. Dasselbe gilt für die mangelnde Vorsteuerabzugsfähigkeit für unter Denkmalschutz stehende Objekte, die nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. (Es handelt sich etwa um Schlösser, Kirchen, aber auch um private Wohnhäuser, Ruinen und dergleichen).

#### Arbeitsplatzförderung durch Denkmalpflege

Bei der Förderung der Denkmalpflege in jeder wie immer gearteten Form muss bedacht werden,

- 1) dass es sich um die Förderung besonders arbeitsintensiver und daher Arbeitsplätze schaffender oder erhaltender Arbeiten handelt;
- 2) dass durch die Förderung (die sich bei Direktförderungen um die 10-12% der Kosten der denkmalpflegerisch relevanten Arbeiten bewegt) ein mehr als zehnfach so hoher Betrag insgesamt für die Instandsetzung tatsächlich aktiviert wird.

## INTERNATIONALE AKTIVITÄTEN

Von den internationalen Aktivitäten des Ministeriums auf dem Gebiete des Denkmalschutzes seien beispielhaft und durchaus nicht vollständig erwähnt:

### 1. UNESCO

#### a) UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt:

Aufgrund dieser Konvention wurden vor dem Berichtsjahr bereits Schloss Schönbrunn mit Parkanlage, die Altstadt von Salzburg, die Kulturlandschaft Hallstatt mit Dachstein und Salzkammergut in das Welterberegister der UNESCO in Paris eingetragen.

Mit Wirkung vom 1.1.1999 wurde nunmehr auch die „Semmeringbahn samt umgebender Landschaft“ als 4. österreichische Welterbestätte in diese Welterbeliste eingetragen. Die Dokumentation zur Einreichung wurde vom Bundesdenkmalamt erstellt.

Ein Vertreter des Ministeriums nahm die Interessen Österreichs bei der 23. Sitzung des Welterbekomitees in Marrakesch, Marokko, wahr, bei der nunmehr im

Berichtsjahr der Beschluss zur Aufnahme der Altstadt von Graz als 5. österreichische Welterbestätte in die Welterbeliste mit Wirkung vom 1.1.2000 gefasst wurde.

Zur Information der Öffentlichkeit wurde vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein Poster über die UNESCO-Konvention zur Erhaltung des Weltkultur- und Naturerbes herausgegeben und an sämtliche 6.380 österreichische Schulen versandt.

Als weitere Weltkulturstätte wurde im Jahre 1999 die Kulturlandschaft Wachau zur Aufnahme in die Welterbeliste beim Welterbezentrums eingereicht (ein diesbezügliches Verfahren zur Aufnahme dauert mindestens eineinhalb Jahre). Auch hier wurden die Einreichungsunterlagen vom Bundesdenkmalamt erstellt.

#### **b) Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Fall bewaffneter Konflikte**

Ein Vertreter des BMUK nahm an einer im März in Den Haag, Niederlande, abgehaltenen diplomatischen Konferenz zur Revision der Haager Konvention teil. Als Ergebnis dieser Konferenz wurde ein „Zweites Protokoll zur Haager Konvention“ erarbeitet, das bereits von Österreich unterzeichnet (noch nicht ratifiziert) wurde.

#### **2. Aktivitäten im Rahmen der und für die EU**

Ein Vertreter des BMUK nahm am informellen Kulturministerrat im Mai in Weimar, Deutschland, und am formellen Kulturministerrat im Juni in Luxemburg teil.

Ein genauer Überblick über die im Rahmen des EU-Kulturförderungsprogramms für kulturelles Erbe RAPHAEL 1999 geförderten entweder unter österreichischer Federführung oder nur österreichischer Beteiligung eingereichten Projekte ist an anderer Stelle dieses Kulturberiches (Seite 20) ersichtlich.

Viele nationale Initiativen im In- und Ausland, die erst auf Grund der RAPHAEL-Ausschreibung gestartet wurden, scheiterten vielfach daran, dass es ihnen nicht gelungen ist, bis zur Einreichfrist die aufgrund der allgemeinen Bestimmungen dieses Programms notwendigen Partner im Ausland zu finden. Das Bundesministerium war bei verschiedenen Einreichungen beratend tätig und leistete, soweit möglich, Hilfestellung bei der Suche nach ausländischen Partnern.

#### **3. Europarat**

Ein Vertreter des Bundesministeriums nahm als Vortragender an einer vom 15.-16. April in Berlin abgehaltenen internationalen Konferenz zum Thema „Denkmalpflege und Beschäftigung“ teil.

Ein Vertreter des BMUK ist Mitglied des Büros des Fachkomitees CC-PAT für Fragen des Kulturerbes und hat in dieser Eigenschaft an verschiedenen Aktivitäten teilgenommen.

#### **4. ICCROM (International Centre for the Preservation and Conservation of Cultural Property)**

ICCROM ist eine zwischenstaatliche Fachorganisation

der Denkmalpflege mit Sitz in Rom. Im Berichtsjahr war Österreich durch einen Vertreter des BMUK im Council von ICCROM und in dessen Finanz- und Planungskomitee vertreten.

Zur Teilnahme an den internationalen ICCROM-Fortbildungskursen stellte das BMUK ein Stipendium für einen österreichischen Kandidaten zur Verfügung.

#### **5. ICOMOS (International Council on Monuments and Sites)**

Diese nichtstaatliche internationale Fachorganisation der Denkmalpflege mit Sitz in Paris unterhält dort ein Dokumentationszentrum zur Denkmalpflege. Das BMUK fördert das ICOMOS Dokumentationszentrum in Paris sowie das österreichische ICOMOS-Nationalkomitee.

#### **6. Österreichische Hilfe für Reformstaaten (Oststaaten-Hilfe)**

##### **a) Bulgarien**

In Verfolg eines Ansuchens der Gemeinde Rousse um Förderung der Restaurierung des Geburtshauses Elias Canettis wurde eine Machbarkeitsstudie für das Vorhaben gefördert (Auszahlung im Folgejahr).

##### **b) Slowakei:**

Vorlesungstätigkeit (Fach: Denkmalpflege) eines Fachbeamten des BMUK im postgraduate Kurs für Architekturrestaurierung der englischsprachigen internationalen Academia Istropolitana Nova in Svätý Jur bei Preßburg.

##### **c) Rumänien:**

Förderung einer Machbarkeitsstudie im Zusammenhang mit dem Ansuchen der Gemeinde Arad um Förderung der Restaurierung des klassizistischen ehemaligen Theaters (Auszahlung im Folgejahr).

##### **d) Ungarn:**

In Pecs (Fünfkirchen) befinden sich unter bzw. neben der Kathedrale Grabkammern mit frühchristlichen Wandmalereien. Zu ihrer Sicherung und weiteren Erhaltung wurde, wie in den Vorjahren, finanzielle und fachliche Hilfe gewährt (Auszahlung im Folgejahr).

##### **d) Tschechien:**

Beteiligung an den Planungskosten für die Restaurierung der Villa Müller von Adolf Loos in Prag.

#### **7. Europäisches Zentrum für Berufe in der Denkmalpflege, Venedig**

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten fördert das Europäische Zentrum durch die jährliche Bezahlung eines Stipendiums, das nach Möglichkeit stets einem österreichischen Kurs Teilnehmer zugutekommen soll und auch in diesem Jahr wieder einem Österreicher zuerkannt wurde.